

Amtsblatt für das Amt Oder-Welse

Pinnow, 29. Januar 2009

Nr. 1/2009 – 19. Jahrgang

Herausgeber: Amt Oder-Welse – Der Amtsdirektor

Gutshof 1, 16278 Pinnow

Telefon: (03 33 35) 7 19-0 Fax: (03 33 35) 7 19 40

Bezugsmöglichkeiten und -bedingungen:

- kostenlose Verteilung an die Haushalte der amtsangehörigen Gemeinden des Amtes Oder-Welse
- kostenlose Abgabe während der öffentlichen Sprechzeiten beim Amt Oder-Welse, Gutshof 1, 16278 Pinnow
- auf Antrag Versendung gegen Erstattung der Versand-/Zustellungskosten

Geltungsbereich amtsangehörige Gemeinden:
Berkholz-Meyenburg, Mark Landin, Passow, Pinnow und Schöneberg

Inhaltsverzeichnis

I. Amtlicher Teil:

I. 1 Öffentliche Bekanntmachungen

1. Satzung über die Festsetzung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2009
2. Satzung über die Festsetzung der Hundesteuer für das Kalenderjahr 2009
3. Satzung der Gemeinde Mark Landin zur Umlage des Verbandsbeitrages des Wasser- und Bodenverbandes „Welse“ und der Verwaltungskosten
4. Satzung über die Einzelheiten der förmlichen Einwohnerbeteiligung in der Gemeinde Pinnow (Einwohnerbeteiligungssatzung – EbetS)
5. Bekanntmachung des Landesamtes für Verbraucherschutz, Landwirtschaft und Flurneuordnung zum Bodenordnungsverfahren Biesenbrow-Feldlage, Az. 5-004-F mit Überleitungsbestimmungen
6. Einladung zur Einwohnerversammlung in der Gemeinde Passow, Ortsteil Schönow
7. Öffentliche Zustellung

I. 2 Sonstige amtliche Mitteilungen

I.2.1. Informationen aus den Sitzungen

Konstituierende Sitzung des Ortsbeirates Landin 11.12.2008

Ende des amtlichen Teils

II. Nichtamtlicher Teil

1. Bekanntmachung der Anmeldetermine für Schulanfänger im Schuljahr 2009/2010 in der Grundschule Passow
2. Bekanntmachung der Anmeldetermine für Schulanfänger im Schuljahr 2009/2010 in der Grundschule Pinnow
3. Bekanntmachung der Widerspruchsrechte gegen die Weitergabe von Personaldaten
4. Bekanntmachung zur Aufforderung der Wehrpflichtigen des Geburtsjahrgangs 1991 zur Meldung zur Erfassung
5. Einladung zur Frauentagsfeier des Amtes Oder-Welse
6. Zuschüsse für die Familienferien

Ende des nichtamtlichen Teils

Verantwortlich für den Inhalt des Amtsblattes für das Amt Oder-Welse: Der Amtsdirektor

I. Amtlicher Teil

I.1 Öffentliche Bekanntmachungen

Festsetzung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2009 durch öffentliche Bekanntmachung

Für alle Grundsteuerpflichtigen, die im Kalenderjahr 2009 die gleiche Grundsteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben, erfolgt die Festsetzung der Grundsteuer durch diese öffentliche Bekanntmachung. Für sie wird die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2009 gemäß § 27 Abs. 3 Grundsteuergesetz durch diese öffentliche Bekanntmachung mit dem zuletzt für das Kalenderjahr 2008 veranlagten Betrag festgesetzt.

Diese Steuerfestsetzung hat mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die Rechtswirkung eines schriftlichen Steuerbescheides.

Die Grundsteuerhebesätze sind gegenüber dem Vorjahr unverändert, sie betragen:

Gemeinde	für land- und forst-wirtschaftliche Flächen	für Grundstücke	Bank- verbindung: Deutsche Kreditbank AG BLZ 120 300 00 Kontonummer
	Grundsteuer A Hebesatz (v.H.)	Grundsteuer B Hebesatz (v.H.)	
Berkholz-Meyenburg	250	350	516 302
Mark Landin	250	350	516 377
Pinnow	250	350	516 385
Passow	300	400	516 427
Schöneberg	260	370	516 393

Soweit Änderungen in der Besteuerungsgrundlage oder durch Eigentümerwechsel eintreten, wird hierüber ein gesonderter Grundsteuerbescheid erlassen.

Zahlungsaufforderung:

Die Steuer ist auf die jeweilige Bankverbindung der Gemeinde (siehe Tabelle) wie folgt zu entrichten:

- am 15.08. wenn der Jahresbetrag 15 Euro nicht übersteigt,
- am 15.02. und 15.08. zu je einer Hälfte des Jahresbetrages, wenn dieser 30 Euro nicht übersteigt,
- am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. zu je einem Viertel des Jahresbetrages, wenn dieser 30 Euro übersteigt,
- am 01.07. in einem Jahresbetrag, wenn ein entsprechender Antrag gestellt wurde.

Wurde eine Einzugsermächtigung erteilt, so werden die Beträge zu den jeweiligen Fälligkeiten vom betreffenden Konto abgebucht.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese durch öffentliche Bekanntmachung bewirkte Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach der öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Amtsdirektor des Amt Oder-Welse, Gutshof 1, 16278 Pinnow schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Pinnow, den 02.01.2009

Krause
Amtsdirektor

Festsetzung der Hundesteuer für das Kalenderjahr 2009 durch öffentliche Bekanntmachung

Für alle Steuerpflichtigen, die im Kalenderjahr 2009 die gleiche Hundesteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben, erfolgt die Festsetzung der Hundesteuer durch diese öffentliche Bekanntmachung. Für sie wird die Hundesteuer für das Kalenderjahr 2009 gemäß § 12 a des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) durch diese öffentliche Bekanntmachung mit dem zuletzt für das Jahr 2008 veranlagten Betrag festgesetzt.

Diese Steuerfestsetzung hat mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die Rechtswirkung eines schriftlichen Steuerbescheides.

Die Steuersätze für die Hundesteuer sind gegenüber dem Vorjahr unverändert, sie betragen für die

Gemeinden

Berkholz-Meyenburg, Mark Landin, Pinnow, Passow:

1. für den 1. Hund 18,00 Euro
2. für den 2. Hund 51,00 Euro
3. für den 3. und jeden weiteren Hund 51,00 Euro x Anzahl der Hunde minus 1 x 51 Euro
(d.h. 3. Hund = 102,-Euro
4. Hund = 153,-Euro
5. Hund = 204,-Euro usw.)

4. für jeden gefährlichen Hund gemäß § 2 der Hundesteuersatzung 250,00 Euro.
Punkt 4 findet keine Anwendung, wenn der Hundehalter durch Vorlage eines Negativzeugnisses im Sinne des § 8 Abs. 3 der Hundehalterverordnung (HundehV) vom 16.06.2004 (GVBl. II S. 458-463) nachweisen kann, dass der von ihm gehaltene Hund nach § 2 Abs. 3 der Hundesteuersatzung keine gesteigerte Kampfbereitschaft, Angriffslust, Schärfe oder eine andere in ihrer Wirkung vergleichbare Eigenschaft gegenüber Mensch oder Tier aufweist.
5. Hunde, für die eine Steuerbefreiung nach § 4 der Hundesteuersatzung gewährt wird, werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht berücksichtigt. Hunde, für die eine Steuerermäßigung nach § 5 der Hundesteuersatzung gewährt wird, werden mitgezählt.

und für die Gemeinde Schöneberg:

1. für den 1. Hund 20,00 Euro
2. für den 2. Hund 36,00 Euro
3. für den 3. und jeden weiteren Hund 77,00 Euro

I. Amtlicher Teil

I.1 Öffentliche Bekanntmachungen

4. für jeden gefährlichen Hund gemäß § 2 der Hundesteuersatzung
250,00 Euro
Punkt 4 findet keine Anwendung, wenn der Hundehalter durch Vorlage eines Negativzeugnisses im Sinne des § 8 Abs. 3 der Hundehalterverordnung (HundeHv) vom 16.06.2004 (GVBl. II S. 458-463) nachweisen kann, dass der von ihm gehaltene Hund nach § 2 Abs. 3 der Hundesteuersatzung keine gesteigerte Kampfbereitschaft, Angriffslust, Schärfe oder eine andere in ihrer Wirkung vergleichbare Eigenschaft gegenüber Mensch oder Tier aufweist.
5. Hunde, für die eine Steuerbefreiung nach § 4 der Hundesteuersatzung gewährt wird, werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht berücksichtigt. Hunde, für die eine Steuerermäßigung nach § 5 der Hundesteuersatzung gewährt wird, werden mitgezählt.

Soweit Änderungen in der sachlichen oder persönlichen Steuerpflicht eintreten, wird hierüber ein gesonderter Hundesteuerbescheid erlassen.

Zahlungsaufforderung

Für die Gemeinden Berkholz-Meyenburg, Mark Landin, Pinnow und Schöneberg

Die Steuer ist am 15. Februar und 15. August jeweils mit der Hälfte des Jahresbetrages fällig und auf folgende Bankverbindung der Gemeinde zu entrichten:

Berkholz-Meyenburg
Deutsche Kreditbank AG, Kontonummer: 516302, BLZ: 120 300 00

Mark Landin
Deutsche Kreditbank AG, Kontonummer: 516377, BLZ: 120 300 00

Pinnow
Deutsche Kreditbank AG, Kontonummer: 516385, BLZ: 120 300 00

Schöneberg
Deutsche Kreditbank AG, Kontonummer: 516393, BLZ: 120 300 00

Wurde eine Einzugsermächtigung erteilt, so werden die Beträge zu den jeweiligen Fälligkeiten vom betreffenden Konto abgebucht.

Für die Gemeinde Passow

Die Steuer ist am 01.07. fällig und auf folgende Bankverbindung der Gemeinde zu entrichten:

Deutsche Kreditbank AG, Kontonummer: 516427, BLZ: 120 300 00 .

Wurde eine Einzugsermächtigung erteilt, so werden die Beträge zu den jeweiligen Fälligkeiten vom betreffenden Konto abgebucht.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese durch öffentliche Bekanntmachung bewirkte Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach der öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Amtsdirektor des Amtes Oder-Welse, Gutshof 1, 16278 Pinnow schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Pinnow, den 02.01.2009

Krause
Amtsdirektor

Satzung der Gemeinde Mark Landin zur Umlage des Verbandsbeitrages des Wasser- und Bodenverbandes „Welse“ und der Verwaltungskosten

Auf der Grundlage des § 3 und § 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) (GVBl. I/07 S 286), der §§ 1, 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der jeweils gültigen Fassung und des § 80 Abs. 2 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Dezember 2004 (GVBl. I/2005 S. 50) zuletzt geändert durch Artikel 1 Gesetz zur Änderung wasserrechtlicher Vorschriften vom 23.04.2008 (GVBl. I/2008 S. 62) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Mark Landin in der Sitzung am 11.12.2008 folgende Satzung der Gemeinde Mark Landin zur Umlage des Verbandsbeitrages des Wasser- und Bodenverbandes „Welse“ und der Verwaltungskosten beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Gemeinde ist auf Grund § 2 des Gesetzes über die Bildung der Gewässerunterhaltungsverbände (GUVG) vom 13. März 1995 (GVBl. I S. 14) zuletzt geändert durch Artikel 2 Gesetz zur Änderung wasserrechtlicher Vorschriften vom 23.04.2008 (GVBl. I/2008 S. 90) gesetzliches Pflichtmitglied des Gewässerunterhaltungsverbandes – Wasser- und Bodenverband „Welse“ –.

Dem Gewässerunterhaltungsverband obliegt innerhalb seines Verbandsgebietes gem. § 79 Abs. 1 Nr. 2 BbgWG i.V.m. § 29 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. August 2002 (BGBl. I S. 3245) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10. Mai 2007 (BGBl. I S 666) die Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung, soweit nicht durch Planfeststellungsbeschluss oder Plan genehmigung eine abweichende Zuständigkeit bestimmt ist.

- (2) Die Verbandsmitglieder haben gem. § 30 ff der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Welse“ dem Verband die Umlagen zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und Verbindlichkeiten sowie zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind. Die Beiträge bestehen in Geldleistungen.
- (3) Die Gemeinde legt gemäß § 80 Abs. 2 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Dezember 2004 (GVBl. I/2005 S. 50), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung wasserrechtlicher Vorschriften vom 23.04.2008 (GVBl. I/2008 S. 62), die von ihr an den Gewässerunterhaltungsverband zu zahlenden Verbandsbeiträge sowie die bei der Umlegung des Verbandsbeitrages entstehenden Verwaltungskosten durch Umlage um.

§ 2 Gegenstand der Umlage

Die Gemeinde erhebt kalenderjährlich eine Umlage, mit der die von ihr an den Wasser- und Bodenverband „Welse“ zu leistenden Beiträge sowie die bei der Umlegung des Verbandsbeitrages entstehenden Verwaltungskosten auf die Eigentümer bzw. Erbbauberechtigten von Grundstücken im Gemeindegebiet umgelegt werden.

§ 3 Umlageschuldner

- (1) Umlageschuldner ist der Grundstückseigentümer.
- (2) Ist für ein Grundstück ein Erbbaurecht bestellt, tritt der Erbbauberechtigte an die Stelle des Grundstückseigentümers .
- (3) Mehrere Umlageschuldner für dieselbe Schuld haften als Gesamtschuldner.
- (4) Grundstückseigentümer und Erbauberechtigte sind verpflichtet, nach schriftlicher Aufforderung durch das Amt Oder-Welse alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und rechtzeitig zu machen und nachzuweisen.
Sie haben bei örtlichen Feststellungen der Gemeinde die notwendige Unterstützung zu gewähren.

§ 4 Umlagemaßstab

Maßstab für die Umlage ist die vom Wasser- und Bodenverband „Welse“ erfasste und veranlagte Fläche des Grundstücks bzw. der Grundstücke in Quadratmeter.

§ 5 Umlagesatz

- (1) Die Umlage beträgt kalenderjährlich 0,001 Euro je Quadratmeter der nach § 4 ermittelten Grundstücksfläche .

§ 6 Festsetzung und Fälligkeit der Umlage

- (1) Die Umlage entsteht mit Beginn des Kalenderjahres, für das sie zu erheben ist, und wird nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides für das Kalenderjahr festgesetzt.
Im Bescheid kann bestimmt werden, das dieser auch für künftige Zeitabschnitte gilt, solange sich die Berechnungsgrundlage und der Umlagebetrag nicht ändert.
- (2) Die Umlage ist bis zu einem Jahresbetrag von 15 € zum 15.08. des Jahres fällig.
- (3) Bei einem Jahresbetrag über 15 € ist die Umlage zu je einem Viertel zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.10. des laufenden Jahres fällig.
- (4) Nachzahlungen werden innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 7 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.2009 in Kraft.

Pinnow, den 17.12.2008

Detlef Krause
Amtsdirektor

Satzung über die Einzelheiten der förmlichen Einwohnerbeteiligung in der Gemeinde Pinnow (Einwohnerbeteiligungssatzung – EbetS) vom 04.12.2008

Aufgrund von § 13 Satz 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286) und § 2 der Hauptsatzung der Gemeinde Pinnow (HS) vom 04.11.2008 (beschlossen in der Sitzung am 03.11.2008) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Pinnow in ihrer Sitzung am 03.12.2008 folgende Satzung über die Einzelheiten der förmlichen Einwohnerbeteiligung in der Gemeinde (Einwohnerbeteiligungssatzung – EbetS) beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Für die in § 2 der Hauptsatzung der Gemeinde Pinnow vom 04.11.2008 aufgeführten Formen der Einwohnerbeteiligung werden folgende Einzelheiten bestimmt:

§ 2 Einwohnerfragestunde der Gemeindevertretung

In öffentlichen Sitzungen der Gemeindevertretung sind alle Personen, die in der Gemeinde ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben (Einwohner), berechtigt, kurze mündliche Fragen zu Beratungsgegenständen dieser Sitzung oder anderen Gemeindeangelegenheiten an die Gemeindevertretung oder den Hauptverwaltungsbeamten zu stellen sowie Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten (Einwohnerfragestunde). Die Einwohnerfragestunde soll 30 Minuten nicht überschreiten. Jeder Einwohner kann sich im Regelfall zu bis zu drei unterschiedlichen Themen zu Wort melden. Die Wortmeldungen sollen drei Minuten nicht überschreiten.

Kann eine Frage nicht in der Sitzung mündlich beantwortet werden, ist eine schriftliche Antwort zugelassen.

§ 3 Einwohnerversammlung

- (1) Wichtige Gemeindeangelegenheiten sollen mit den Einwohnern erörtert werden. Zu diesem Zweck können Einwohnerversammlungen für das Gebiet und Teile des Gebietes der Gemeinde durchgeführt werden.
- (2) Der Hauptverwaltungsbeamte beruft unter Angabe der Tagesordnung und ggf. des Gebietes, auf das die Einwohnerversammlung begrenzt wird, die Einwohnerversammlung ein. Die Einberufung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung von Ort, Zeit und Tagesordnung der Einwohnerversammlung entsprechend den Vorschriften für die Bekanntmachung der Sitzung der Gemeindevertretung.
Der Hauptverwaltungsbeamte oder eine von diesem beauftragte Person leitet die Einwohnerversammlung. Alle Personen, die in der Gemeinde bzw. in dem begrenzten Gebiet ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben, haben in der Einwohnerversammlung Rede- und Stimmrecht. Über die Einwohnerversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift ist vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen und dem Hauptverwaltungsbeamten und der Gemeindevertretung zuzuleiten.

- (3) Die Einwohnerschaft kann beantragen, dass eine Einwohnerversammlung durchgeführt wird. Der Antrag muss schriftlich eingereicht werden und die zu erörternde Gemeindeangelegenheit bezeichnen. Der Antrag darf nur Angelegenheiten angeben, die innerhalb der letzten zwölf Monate nicht bereits Gegenstand einer Einwohnerversammlung waren. Antragsberechtigt sind alle Einwohner. Der Antrag muss von mindestens fünf vom Hundert der Einwohner der Gemeinde unterschrieben sein.

§ 4

Unterrichtung der Einwohner, Einsicht in Beschlussvorlagen

- (1) Entsprechend § 36 Abs. 4 BbgKVerf hat jeder Einwohner das Recht, Beschlussvorlagen, die Gegenstand der Tagesordnung der öffentlichen Sitzung der Gemeindevertretung sind, einzusehen.

- (2) Das Recht kann er während der Dienstzeiten in den Diensträumen des Amtes Oder-Welse in Pinnow, Gutshof 1 wahrnehmen.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Pinnow, den 04.12.2008

Detlef Krause
Amtdirektor

Öffentliche Bekanntmachung Bodenordnungsverfahren Biesenbrow-Feldlage, Aktenzeichen 5-004-F

Im Bodenordnungsverfahren Biesenbrow -Feldlage, Aktenzeichen 5-004-F, Landkreis Uckermark, erlässt das Landesamt für Verbraucherschutz, Landwirtschaft und Flurneuordnung als obere Flurneuordnungsbehörde folgende Anordnung zur

vorläufigen Besitzeinweisung

- I. Die Beteiligten werden gemäß § 63 Absatz 2 des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes (LwAnpG) ¹⁾ in Verbindung mit § 65 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) ²⁾ in den Besitz der neuen Grundstücke eingewiesen.
Die vorläufige Besitzeinweisung bezieht sich auf das gesamte Verfahrensgebiet der Bodenordnung Biesenbrow -Feldlage.
- II. Mit den in den Überleitungsbestimmungen vom 06.01.2009 bestimmten Zeitpunkten gehen der Besitz, die Verwaltung und die Nutzung der neuen Grundstücke auf den in der neuen Feldeinteilung benannten Empfänger über. Die Beteiligten erhalten also zu diesen Zeitpunkten den Besitz, die Verwaltung und die Nutzung der neuen Grundstücke und verlieren den Besitz, die Verwaltung und die Nutzung ihrer alten Grundstücke. Insbesondere treten die Erzeugnisse der neuen Grundstücke in rechtlicher Beziehung an die Stelle der Erzeugnisse der alten Grundstücke. Soweit an Erzeugnissen oder sonstigen Bestandteilen besondere Rechtsverhältnisse bestehen, gilt der Empfänger als Eigentümer der neuen Grundstücke - § 63 Absatz 2 LwAnpG in Verbindung mit § 66 Absatz 1 FlurbG.
- III. Die Anordnung der vorläufigen Besitzeinweisung mit den Überleitungsbestimmungen wird durch die Amtsverwaltungen der betroffenen Flurbereinigungs-gemeinden und der jeweils angrenzenden Gemeinden, das heißt durch das Amt Oder-Welse, das Amt Gramzow, die Stadt Angermünde, das Amt Gartz (Oder), die Stadt Schwedt/Oder, das Amt Gerswalde, das Amt Joachimsthal (Schorfheide) und das Amt Britz-Chorin-Oderberg entsprechend ihrer Hauptsatzung öffentlich bekannt gemacht.
Die Anordnung zur vorläufigen Besitzeinweisung und die Überleitungsbestimmungen, die die tatsächliche Überleitung in den neuen Zustand regeln, liegen zusammen mit den Gebietskarten 2 Wochen nach der öffentlichen Bekanntmachung in folgenden Verwaltungen der betroffenen Flurbereinigungs-gemeinden

Stadtverwaltung Angermünde
Heinrichstraße 12, 16278 Angermünde

Amt Oder-Welse
Gutshof 1, 16278 Pinnow

Amt Gramzow
Poststraße 25, 17291 Gramzow

während der Geschäftszeiten der Verwaltung zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus. Ferner liegen die vorgenannten Unterlagen während der o.g. Frist beim

vlf Brandenburg
Niederlassung Angermünde
Berliner Straße 8,
in 16278 Angermünde,

ab jeweils montags - donnerstags von 9.00-12.00 Uhr und 13.00-15.00 Uhr sowie freitags von 9.00-12.00 Uhr zur Einsichtnahme aus.

Ergänzend besteht während der Auslegungsfrist, jedoch nur nach vorheriger Terminabsprache, die Möglichkeit, die Unterlagen beim Vorsitzenden der Teilnehmergemeinschaft des Bodenordnungsverfahrens, Herrn Günter Paul in 17278 Angermünde/ OT Biesenbrow, Hirtenende 7, einzusehen.

- IV. Anträge auf Beteiligung von Nießbrauchern an den dem Eigentümer zur Last fallenden Beiträgen, auf Erhöhung oder Minderung des Pachtzinses oder auf Regelung des Pachtverhältnisses (§§ 69, 70 FlurbG) sind – soweit sich die Beteiligten nicht einigen können – gemäß §§ 66 Absatz 2 und 71 FlurbG spätestens drei Monate nach Erlass dieser Anordnung beim Landesamt für Verbraucherschutz, Landwirtschaft und Flurneuordnung Prenzlau, 17291 Prenzlau, Grabowstraße 33 zu stellen.
- V. Die rechtlichen Wirkungen dieser vorläufigen Besitzeinweisung enden mit der Ausführung des Bodenordnungsplanes gemäß § 63 Absatz 2 LwAnpG in Verbindung mit § 61 bzw. § 63 FlurbG (§66 Absatz 3 FlurbG).
- VI. Die in analoger Anwendung der §§ 34 und 85 Ziffer 5 FlurbG festgesetzten zeitweiligen Einschränkungen des Eigentums bleiben bis zur Unanfechtbarkeit des Bodenordnungsplanes bestehen. Deshalb können – soweit in den Überleitungsbestimmungen nichts Anderweitiges festgesetzt ist – auch weiterhin Änderungen der Nutzungsart, die über den Rahmen eines ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetriebes hinausgehen (z. B. Rodungen, Beseitigung bzw. Neuanlage von Obstanlagen), Errichtungen oder Veränderungen von Bauwerken und Einfriedungen, Beseitigung von Bäumen, Beerensträuchern, Hecken usw. sowie Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen, nur mit Zustimmung der oberen Flurneuordnungsbehörde vorgenommen werden.
Die Unanfechtbarkeit des Bodenordnungsplanes wird zu gegebener Zeit bekannt gemacht.
Die sofortige Vollziehung der vorläufigen Besitzeinweisung wird nach § 80 Absatz 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)³⁾ angeordnet.

Gründe der vorläufigen Besitzeinweisung

(Der vollständige Text der Gründe der vorläufigen Besitzeinweisung liegt gemäß Punkt III dieser Anordnung bei den genannten Stellen zur Einsichtnahme aus.)

Gründe der sofortigen Vollziehung

(Der vollständige Text der Gründe der sofortigen Vollziehung liegt gemäß Punkt III dieser Anordnung bei den genannten Stellen zur Einsichtnahme aus.)

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Anordnung sowie gegen die Überleitungsbestimmungen kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim

Landesamt für

Verbraucherschutz, Landwirtschaft und Flurneuordnung

Grabowstraße 33

17291 Prenzlau

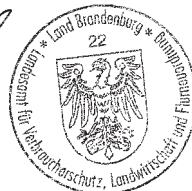
einzu legen.

Der Widerspruch hat gemäß § 80 Abs. 2 Ziffer 4 der Verwaltungsgerichtsordnung keine aufschiebende Wirkung.

Prenzlau, den 06.01.2009

Im Auftrag

Benthin

- 1) Landwirtschaftsanpassungsgesetz (LwAnpG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Juli 1991 (BGBl. I S. 1418), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Juni 2001 (BGBl. I S. 1149)
- 2) Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2007 (BGBl. I S. 3150)
- 3) Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) ³⁾ in der Fassung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 21. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3316)

Vorläufige Besitzeinweisung

Im Bodenordnungsverfahren Biesenbrow - Feldlage, Aktenzeichen 5-004-F, Landkreis Uckermark, erlässt das Landesamt für Verbraucherschutz, Landwirtschaft und Flurneuordnung als obere Flurneuordnungsbehörde folgenden

Anordnung

- I. Die Beteiligten werden gemäß § 63 Absatz 2 des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes (LwAnpG)¹⁾ in Verbindung mit § 65 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG)²⁾ in den Besitz der neuen Grundstücke eingewiesen.
Die vorläufige Besitzeinweisung bezieht sich auf das gesamte Verfahrensgebiet der Bodenordnung Biesenbrow -Feldlage.
- II. Mit den in den Überleitungsbestimmungen vom 06.01.2009 bestimmten Zeitpunkten gehen der Besitz, die Verwaltung und die Nutzung der neuen Grundstücke auf den in der neuen Feldeinteilung benannten Empfänger über. Die Beteiligten erhalten also zu diesen Zeitpunkten den Besitz, die Verwaltung und die Nutzung der neuen Grundstücke und verlieren den Besitz, die Verwaltung und die Nutzung ihrer alten Grundstücke. Insbesondere treten die Erzeugnisse der neuen Grundstücke in rechtlicher Beziehung an die Stelle der Erzeugnisse der alten Grundstücke. Soweit an Erzeugnissen oder sonstigen Bestandteilen besondere Rechtsverhältnisse bestehen, gilt der Empfänger als Eigentümer der neuen Grundstücke - § 63 Absatz 2 LwAnpG in Verbindung mit § 66 Absatz 1 FlurbG.
- III. Die Anordnung der vorläufigen Besitzeinweisung mit den Überleitungsbestimmungen wird durch die Amtsverwaltungen der betroffenen Flurbereinigungsgemeinden und der jeweils angrenzenden Gemeinden, das heißt durch das Amt Oder-Welse, das Amt Gramzow, die Stadt Angermünde, das Amt Gartz (Oder), die Stadt Schwedt/Oder, das Amt Gerswalde, das Amt Joachimsthal (Schorfheide) und das Amt Britz-Chorin-Oderberg entsprechend ihrer Hauptsatzung öffentlich bekannt gemacht.
Die Anordnung zur vorläufigen Besitzeinweisung und die Überleitungsbestimmungen, die die tatsächliche Überleitung in den neuen Zustand regeln, liegen zusammen mit den Gebietskarten 2 Wochen nach der öffentlichen Bekanntmachung in folgenden Verwaltungen der betroffenen Flurbereinigungsgemeinden

Stadtverwaltung Angermünde

Heinrichstraße 12, 16278 Angermünde

Amt Oder-Welse

Gutshof 1, 16278 Pinnow

Amt Gramzow

Poststraße 25, 17291 Gramzow

während der Geschäftszeiten der Verwaltung zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus. Ferner liegen die vorgenannten Unterlagen während der o.g. Frist beim

vlf Brandenburg

Niederlassung Angermünde

Berliner Straße 8,

in 16278 Angermünde,

ab jeweils montags - donnerstags von 9.00-12.00 Uhr und 13.00-15.00 Uhr sowie freitags von 9.00-12.00 Uhr zur Einsichtnahme aus.

Ergänzend besteht während der Auslegungsfrist, jedoch nur nach vorheriger Terminabsprache, die Möglichkeit, die Unterlagen beim Vorsitzenden der Teilnehmergemeinschaft des Bodenordnungsverfahrens, Herrn Günter Paul in 17278 Angermünde/ OT Biesenbrow, Hirtenende 7, einzusehen.

- IV. Anträge auf Beteiligung von Nießbrauchern an den dem Eigentümer zur Last fallenden Beiträgen, auf Erhöhung oder Minderung des Pachtzinses oder auf Regelung des Pachtverhältnisses (§§ 69, 70 FlurbG) sind – soweit sich die Beteiligten nicht einigen können – gemäß §§ 66 Absatz 2 und 71 FlurbG spätestens drei Monate nach Erlass dieser Anordnung beim Landesamt für Verbraucherschutz, Landwirtschaft und Flurneuordnung Prenzlau, 17291 Prenzlau, Grabowstraße 33 zu stellen.
- V. Die rechtlichen Wirkungen dieser vorläufigen Besitzeinweisung enden mit der Ausführung des Bodenordnungsplanes gemäß § 63 Absatz 2 LwAnpG in Verbindung mit § 61 bzw. § 63 FlurbG (§ 66 Absatz 3 FlurbG).
- VI. Die in analoger Anwendung der §§ 34 und 85 Ziffer 5 FlurbG festgesetzten zeitweiligen Einschränkungen des Eigentums bleiben bis zur Unanfechtbarkeit des Bodenordnungsplanes bestehen. Deshalb können – soweit in den Überleitungsbestimmungen nichts Anderweitiges festgesetzt ist - auch weiterhin Änderungen der Nutzungsart, die über den Rahmen eines ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetriebes hinausgehen (z. B. Rodungen, Beseitigung bzw. Neuanlage von Obstanlagen), Errichtungen oder Veränderungen von Bauwerken und Einfriedungen, Beseitigung von Bäumen, Beeresträuchern, Hecken usw. sowie Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen, nur mit Zustimmung der oberen Flurneuordnungsbehörde vorgenommen werden.
Die Unanfechtbarkeit des Bodenordnungsplanes wird zu gegebener Zeit bekannt gemacht. Die sofortige Vollziehung der vorläufigen Besitzeinweisung wird nach § 80 Absatz 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) ³⁾ angeordnet.

Gründe der vorläufigen Besitzeinweisung

Die Grenzen der neuen Grundstücke (Abfindungsgrundstücke) sind in die Örtlichkeit übertragen. Die endgültigen Nachweise für Flächen und Wert der neuen Grundstücke liegen vor und das Verhältnis der Abfindung zu dem von jedem Beteiligten Eingebrachten steht fest.

Die neue Feldeinteilung ist den Beteiligten vor Ort bekannt gegeben worden.

Der Vorstand der Teilnehmergemeinschaft wurde gemäß § 63 Absatz 2 LwAnpG in Verbindung mit § 62 FlurbG zu den Überleitungsbestimmungen sowie zu dieser Anordnung gehört (§ 25 Absatz 2 FlurbG).

Die gesetzlichen Voraussetzungen zur Anordnung der vorläufigen Besitzeinweisung sind daher gegeben.

Die vorläufige Besitzeinweisung soll der beschleunigten Durchführung des Bodenordnungsverfahrens dienen. Sie ist zugleich auch im überwiegenden Interesse der Beteiligten. Diese haben sich bereits auf den Besitzübergang im Jahr 2009 eingestellt und wollen möglichst bald die Vorteile der Besitzzusammenlegung ausnutzen, die erforderlichen Umstellungen und Vorbereitungen einleiten.

Durch die vorläufige Besitzeinweisung bleibt das Recht der Beteiligten, gegen den noch vorzulegenden Bodenordnungsplan Widerspruch einzulegen, unberührt. Änderungen der Land- und Geldabfindungen sind unbeschadet dieser Anordnung im Bodenordnungsplan und in darauffolgenden Rechtsbehelfsverfahren möglich.

Gründe der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung dieser Anordnung liegt im überwiegenden Interesse der Beteiligten des Verfahrens.

Die Mehrzahl der Abfindungsgrundstücke erstreckt sich über Altparzellen verschiedener Teilnehmer. Eine aufschiebende Wirkung des Rechtsbehelfs hätte zur Folge, dass viele Beteiligten ihre Landabfindungen zu den in den Überleitungsbestimmungen vorgesehenen Zeitpunkten nicht in Besitz nehmen könnten. Der Nutzungswechsel ist grundsätzlich nur zwischen der letzten Ernte und der neuen Pflanzsaison möglich. Der Besitzwechsel ist somit auf diesen engen Zeitraum abzustimmen, eine Verschiebung über diesen Zeitraum hinaus hätte weiteren Nutzungsausfall zur Folge.

Die Verzögerung der Besitzübernahme bedingt durch einzelne Rechtsbehelfe hätte daher erhebliche Nachteile für die Mehrzahl der Beteiligten.

Mit Verweis auf die oben beschriebene Dringlichkeit der Besitzeinweisung

überwiegt das öffentliche Interesse und das gemeinschaftliche Interesse der Teilnehmer des Bodenordnungsverfahrens an der unverzüglichen Wirksamkeit der vorläufigen Besitzeinweisung gegenüber dem Interesse einzelner Grundstückseigentümer und Bewirtschafter an der aufschiebenden Wirkung eines gegebenenfalls eingelegten Rechtsbehelfs. Nach alledem ist die sofortige Vollziehung der vorläufigen Besitzeinweisung geboten.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Anordnung sowie gegen die Überleitungsbestimmungen kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim

Landesamt für

Verbraucherschutz, Landwirtschaft und Flurneuordnung

Grabowstraße 33

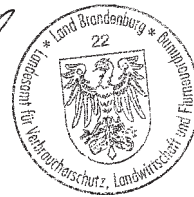
17291 Prenzlau

einzulegen. Der Widerspruch hat gemäß § 80 Abs. 2 Ziffer 4 der Verwaltungsgerichtsordnung keine aufschiebende Wirkung.

Prenzlau, den 06.01.2009

Im Auftrag

Benthin



- ¹⁾ Landwirtschaftsanpassungsgesetz (LwAnpG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Juli 1991 (BGBl. I S. 1418), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Juni 2001 (BGBl. I S. 1149)
- ²⁾ Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2007 (BGBl. I S. 3150)
- ³⁾ Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) ³⁾ in der Fassung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 21. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3316)

Überleitungsbestimmungen für das Bodenordnungsverfahren Biesenbrow-Feldlage, AZ.: 5-004-F

Die nachstehenden Überleitungsbestimmungen, zu denen der Vorstand der Teilnehmergemeinschaft gehört worden ist, werden von dem Landesamt für Verbraucherschutz, Landwirtschaft und Flurneuordnung (obere Flurbereinigungsbehörde) erlassen. Sie regeln gemäß § 62 Abs. 2 und § 66 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) ¹⁾ die tatsächliche Überleitung in den neuen Zustand, namentlich den Übergang des Besitzes und der Nutzung der neuen Grundstücke. Sie treten mit dem Tage in Kraft, an dem durch die obere Flurbereinigungsbehörde bekannt gemacht wird, dass die Beteiligten in den Besitz der neuen Grundstücke gemäß § 63 Abs. 2 Landwirtschaftsanpassungsgesetz (LwAnpG) ²⁾ i. V. m. § 65 FlurbG vorläufig eingewiesen sind.

1. Allgemeine Bestimmungen

1.1. Diese Überleitungsbestimmungen gelten für alle am Bodenordnungsverfahren Beteiligten.

2.1. Zum den nachstehend genannten Terminen gehen der Besitz, die Verwaltung und die Nutzung der neuen Grundstücke auf den Empfänger der Landabfindung über.

Wald	30.09.2009
Straßen	30.09.2009
Hofräume, Gebäudeflächen	30.09.2009
Bauflächen, Bauerwartungsland	30.09.2009
Wasserflächen	30.09.2009

Brachland, Ödland	30.09.2009
Stilllegungsflächen	15.10.2009
Gärtnerei/Gärten, Obstbäume, Beerensträucher	30.10.2009
Futterpflanzen wie Gras, Klee etc.	15.10.2009
Wiesen, Weiden	15.10.2009
Sonderkulturen (mehrjährig) z.B. Spargel	30.09.2009
Wintergerste	30.07.2009
Winterraps	15.08.2009
Sonstiges Wintergetreide	30.08.2009
Sommergetreide	30.08.2009
Kartoffeln	15.10.2009
Mais	15.10.2009
Tabak	15.10.2009
Zuckerrüben	30.10.2009
Versetzbare Anlagen (vgl. Nr. 2.2.)	30.09.2009
Nicht versetzbare Anlagen (vgl. Nr. 2.3)	30.09.2009
1.3. Bis zu dem unter Nr. 1.2 aufgeführten Termin müssen alle auf den landwirtschaftlichen Nutzflächen vorhandenen Früchte abgeerntet sein und alle gelagerten Vorräte weggeräumt sein. Das Abfahren von Mähdruschstroh und Rübenblatt gehört zur Ernte. Nach Aberntung der Hauptfrucht dürfen Zwischenfrüchte auf den alten Grundstücken von den bisherigen Besitzern nicht mehr angebaut werden.	

- 1.4. Die Beteiligten können abweichende Vereinbarungen hinsichtlich des Zeitpunktes des Besitzüberganges untereinander treffen, wenn hierdurch Rechte Dritter nicht betroffen werden. Diese Vereinbarungen bedürfen der Zustimmung der oberen Flurbereinigungsbehörde.
 - 1.5. Der unter 1.2 genannte Termin gilt als „spätester“ Termin des Besitzübergangs, soweit dem keine abweichenden Vereinbarungen nach 1.4 entgegenstehen.
 - 1.6. Für den Ausgleich für Obstbäume und Beerensträucher sowie für Waldbestände gelten die unter 2.5. und 2.7. aufgeführten Bestimmungen
- ## 2. Wirkungen des Besitzüberganges
- 2.1. Allgemeine Bestimmungen
 - 2.1.1. Der Besitz geht Kraft Gesetzes zu den in den Überleitungsbestimmungen festgesetzten Zeitpunkten ohne Besitzergreifung über. Die eingewiesenen Besitzer genießen ab dem in Nr. 1.2 festgesetzten Termin Besitzschutz auch gegenüber dem bisherigen Eigentümer (§§ 861,862 BGB). Zusätzlich kann die Flurbereinigungsbehörde den Besitz mit Zwangsmitteln gem. § 137 FlurbG verschaffen.
 - 2.1.2. Die Beteiligten sind nicht berechtigt, die für sie nicht wieder ausgewiesenen Grundstücke nach dem in Nr. 1.2 festgesetzten Termin weiter zu bewirtschaften, mit Nachfrüchten zu bestellen, Dünger aufzubringen oder Ernteerzeugnisse darauf zu lagern. Beteiligte, die dieser Bestimmung zuwider handeln, haften für entstehende Schäden. Gleichwohl bestellte Nachfrüchte und eingebrachter Dünger gehen ohne Entschädigung in den Besitz und die Nutzung des Abfindungsempfängers über. Für Waldgrundstücke finden die Regelungen gem. Nr. 2.7 entsprechende Anwendung.
 - 2.1.3. Die bis zum Besitzübergang nicht entfernten Feldfrüchte kann der neue Besitzer mit dem Besitzantritt wie ein Eigentümer nutzen. Werden gelagerte Feldfrüchte und Vorräte mit Ausnahme bereits angelegter Gärfutterfeldmieten (vgl. Nr. 2.4.2) nicht innerhalb der vorgegebenen Frist entfernt, so ist dies als Besizaufgabe, in der Absicht, auf das Eigentum daran zu verzichten, anzusehen (§ 959 BGB). Der Empfänger der neuen Grundstücke wird mit dem in Nr. 1.2 festgesetzten Tag durch Inbesitznahme zum Eigentümer der dann herrenlos gewordenen Feldfrüchte und Vorräte.
 - 2.1.4. Der eingewiesene Besitzer hat von dem Zeitpunkt des Besitzüberganges an die Verpflichtung, den zugewiesenen Besitz mit der Sorgfalt zu behandeln, die ein verantwortungsbewusster Eigentümer in eigenen Angelegenheiten anzuwenden pflegt. Hierzu gehört auch, eintretende Nachteile abzuwenden oder zu mindern. Ein durch die Vernachlässigung dieser Pflichten eintretender Schaden geht zu Lasten des Empfängers der neuen Grundstücke.
 - 2.2. Versetzbare Anlagen
 - 2.2.1. Versetzbare Einfriedungen, Tränkanlagen, Viehschutzhütten, Stein-, Erd- und Komposthaufen und dgl. hat der bisherige Besitzer spätestens bis zum jeweiligen unter 1.2. genannten Termin zu entfernen, falls zwischen ihm und dem Abfindungsempfänger nichts anderes vereinbart wird. Haben die Beteiligten keine solche Vereinbarung getroffen und sind die Anlagen nicht innerhalb der festgesetzten Zeit entfernt worden, so ist dies als Besizaufgabe, in der Absicht auf das Eigentum zu verzichten, anzusehen (§ 959 BGB). Der Abfindungsempfänger wird mit dem unter 1.2. jeweils genannten Termin durch Inbesitznahme zum Eigentümer der dann herrenlos gewordenen Sache.
 - 2.2.2. Zäune, die im Anschluss an die bereits durchgeführten Wegebaumaßnahmen errichtet worden sind, unterliegen nicht der Regelung nach Nr. 2.2.1. Diese Einfriedungen gehen mit der Landabfindung in den Besitz des Abfindungsempfängers über. Der bisherige Eigentümer oder Besitzer hat Anspruch auf Entschädigung seiner diesbezüglich erbrachten Eigenleistungen. Kommt es zwischen den Beteiligten nicht zu einer gütlichen Einigung über den Umfang dieser Entschädigung, so ist bis zum 30.10.09 ein schriftlicher Antrag auf Bewertung an die Flurbereinigungsbehörde zu stellen.
 - 2.2.3. Für versetzbare Anlagen innerhalb von Waldgrundstücken verlängert sich die Frist gegebenenfalls über den unter 1.2 genannten Termin hinaus (vgl. Nr. 2.7).
 - 2.3. Nicht versetzbare Anlagen

Wesentliche Bestandteile eines Grundstückes (Gebäude und sonstige bauliche Anlagen, nicht versetzbare Einfriedungen etc.) werden, soweit eine Wertermittlung nicht durchgeführt ist, und wenn eine gütliche Einigung zwischen dem bisherigen Eigentümer und dem Empfänger der Abfindung nicht erreicht wird, von Amts wegen bewertet. Vor der Wertermittlung dürfen diese weder entfernt noch beschädigt werden. Die erforderlichen Entschädigungen und Geldausgleiche werden durch die Flurbereinigungsbehörde besonders geregelt und den Beteiligten in einem Anhörungstermin bekannt gegeben. Entsprechende schriftliche Anträge auf Bewertung sind spätestens bis zum 01.11.2009 beim Landesamt für Veitraucherschutz, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Dienstsitz Prenzlau, zu stellen.
 - 2.4. Neue Anlagen
 - 2.4.1. Vorratsmieten, Weideschuppen, Tränkanlagen, Einfriedungen und andere Anlagen dürfen nur noch auf den Abfindungsgrundstücken angelegt bzw. errichtet werden.
 - 2.4.2. Gärfuttermieten, die in diesem Jahr bereits angelegt worden sind, verbleiben weiterhin in der Nutzung des bisherigen Besitzers. Weitere Regelungen trifft die Flurbereinigungsbehörde gegebenenfalls auf Antrag der Beteiligten; der Antrag ist schriftlich bis zum 01.08.2009 zu stellen.
 - 2.4.3. Für die Herstellung, Veränderung oder Beseitigung von Weidezäunen und anderen, jederzeit umsetzbaren Einfriedungen gilt die gem. § 34 Abs. 1 Nr. 2 FlurbG erforderliche Zustimmung der oberen Flurbereinigungsbehörde hiermit als erteilt.
 - 2.4.4. Im Übrigen gelten die Einschränkungen des § 34 FlurbG bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes weiter. Danach dürfen Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden.
 - 2.5. Obstbäume und Beerensträucher
 - 2.5.1. Die Aberntung der Obstbäume und Beerensträucher steht für das Jahr 2009 noch dem bisherigen Nutzungsberechtigten zu.
 - 2.5.2. Für abgängige, unfruchtbare, unveredelte und noch verpflanzbare Beerensträucher oder Bäume wird eine Entschädigung nicht gewährt. Es steht jedoch den hiervon Betroffenen frei, für noch verpflanzbare Obstbäume und Beerensträucher einen Wertausgleich unter sich außerhalb des Verfahrens vorzunehmen. Der bisherige Eigentümer kann abgängige und noch verpflanzbare Bäume und Sträucher bis zum 30.09.2009 entfernen. Soweit hierbei Bäume gefällt werden, sind sie samt Wurzelstöcken zu beseitigen und die Stocklöcher einzuebnen.
 - 2.5.3. Bestehen Meinungsverschiedenheiten zwischen den Beteiligten darüber, ob Obstbäume abgängig, unfruchtbar oder noch verpflanzbar sind, so entscheidet auf Antrag eines Beteiligten die obere Flurbereinigungsbehörde hierüber, gegebenenfalls nach Anhörung eines Sachverständigen.
 - 2.5.4. Alle nicht mehr verpflanzbaren, tragfähigen Obstbäume und Beerensträucher gehen mit dem Grund und Boden, spätestens nach der Aberntung, auf den Empfänger der Landabfindung über. Der Empfänger der Landabfindung hat diese Obstbäume und Beerensträucher gegen eine angemessene Erstattung zu übernehmen. Der bisherige Eigentümer ist in Geld abzufinden. Die Flurbereinigungsbehörde regelt diesen Wertausgleich im „Obstbaumausgleich“, einem besonderen Nachtrag zum Flurbereinigungsplan. Eine besondere Wertermittlung wird die Grundlage für diesen Obstbaumausgleich liefern. Mit Zustimmung der oberen Flurbereinigungsbehörde können die Teilnehmer den Wertausgleich unter sich regeln.
 - 2.5.5. Ist infolge der Neueinteilung des Bodenordnungsgebietes der gesetzliche Grenzabstand von Bäumen zu den angrenzenden Grundstücken nicht mehr gegeben, sind die Eigentümer und Nutzungsberechtigten der angrenzenden Grundstücke verpflichtet, die Bäume bis zur Abgängigkeit zu dulden.
 - 2.6. Bäume, Baumgruppen, Hecken, Landschaftselemente und Naturdenkmale
 - 2.6.1. Einzelstehende Bäume, Baum- und Buschgruppen, Hecken, Feld- und Ufergehölze und dergleichen gehen mit dem Besitzübergang der Grundstücke zu dem unter Nr. 1.2 angegebenen Termin auf die Emp-

fänger der Abfindung über. Bis zu dem Tage, an dem der Besitz an dem Grundstück übergeht, auf dem diese stehen, darf der bisherige Eigentümer die normale Holzentnahme im Rahmen der ortsüblichen Nutzung vornehmen. Die gänzliche Entfernung bedarf der Genehmigung der oberen Flurbereinigungsbehörde. In diesem Fall ist der Alteigentümer verpflichtet, die Wurzelstöcke zu beseitigen und den Boden einzuebnen. Diese Räumungsarbeiten müssen bis zum Tage des Besitzübergangs abgeschlossen sein.

2.6.2. Landschaftselemente und Naturdenkmale, wie sie unter Nr. 2.6.1 beispielhaft angegeben sind sowie Bodentalertertümer, dürfen wegen des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie aus anderen landschaftkulturellen Gründen nicht beseitigt werden. Sie gehen ebenfalls an dem Tage über, an dem das Grundstück übergeht, auf dem sie stehen.

2.7. Waldgrundstücke (geschlossene Waldgebiete)

2.7.1. Der Besitz und die Nutzung an forstlich genutzten Grundstücken gehen am 30.09.2009 unter Berücksichtigung der nachfolgenden Sonderregelungen auf die Empfänger der Landabfindung über.

2.7.2. Bis zum v.g. Datum darf der Alteigentümer nur forstliche Pflegemaßnahmen (Läuterungen, Durchforstungen) durchführen. Der Beauftragte der zuständigen Forstbehörde ist jeweils hinzuzuziehen (§ 4 Waldgesetz des Landes Brandenburg) - LWaldG - ³>.

2.7.3. Kulturen müssen vom Alteigentümer bis zum unter 2.7.1 genannten Datum gepflegt (freigeschnitten) und gegen Wildschäden und Schadorganismen geschützt werden.

2.7.4. Kahlhiebe sind grundsätzlich unzulässig. Sie dürfen nur bis zum 30.09.2009 mit Genehmigung der Flurbereinigungsbehörde durchgeführt werden, wenn die Bestände hiebsreif oder hiebsnotwendig sind und die Empfänger der neuen Grundstücke ihr Einverständnis dazu geben.

Über Hiebsreife oder Hiebsnotwendigkeit entscheidet die untere Forstbehörde. Entsprechende Anträge sind spätestens vier Wochen vor Beginn des geplanten Einschlags an das Landesamt für Verbraucherschutz, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Dienstsitz Prenzlau, zu richten. Die Bestimmungen des Landeswaldgesetzes in der aktuellen Fassung bleiben unberührt.

2.7.5. Nach allen Endnutzungen sind die Flurstücke ordnungsgemäß abzuräumen. Das geschlagene Holz, das Kronenholz und das Astreisig müssen vom Alteigentümer bis zum 30.09.2009 entfernt sein. Sonderregelungen zwischen dem Alteigentümer und dem Empfänger der neuen Grundstücke bedürfen der Zustimmung der oberen Flurbereinigungsbehörde.

2.7.6. Beteiligte können von diesen Bestimmungen Abweichendes vereinbaren, soweit diese Vereinbarungen nicht gegen andere Vorschriften verstoßen. Diese Vereinbarungen bedürfen der Zustimmung der oberen Flurbereinigungsbehörde.

2.7.7. Nach dem 30.09.09 wird der gesamte übergehende Aufwuchs und sonstige Holzbestand durch einen Sachverständigen bewertet. Der Wertunterschied des Holzaufwuchses zwischen Alt- und Neubesitz wird in einem Nachtrag über den Holzausgleich in Geld ausgeglichen.

2.7.8. Die Empfänger übergegangener Waldflächen dürfen nach dem 30.09.09 bis zur Vorlage des Holzausgleiches Holzeinschläge und erforderliche Pflegemaßnahmen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde durchführen.

2.7.9. Beteiligte können von diesen Bestimmungen Abweichendes vereinbaren, soweit diese Vereinbarungen nicht gegen andere Vorschriften verstoßen. Diese Vereinbarungen bedürfen der Zustimmung der oberen Flurbereinigungsbehörde.

3. Grenzabstände

3.1. Bei der Errichtung von Einfriedungen aus totem Material sowie bei der Anpflanzung von Hecken, Bäumen und Sträuchern sind hinsichtlich der Grenzabstände die Vorschriften des Brandenburgischen Nachbarrechtsgesetzes - BbgNRG - ⁴ zu beachten.

3.2. Auf die übrigen Vorschriften des Brandenburgischen Nachbarrechtsgesetzes, insbesondere im Hinblick auf Fenster- und Lichtrechte, Nachbarwände, Grenzwände, Hammerschlag- oder Leiterrechte, Bodenerhöhungen, Grenzabstände für Pflanzen usw. wird hingewiesen.

3.3. Die Vorschriften des Landeswaldgesetzes im Hinblick auf die Grenzabstände für Wald sind zu beachten.

3.4. Bei Grenzabständen für Gebäude sind die Vorschriften der Brandenburgischen Bauordnung BbgBO ⁵ zu beachten.

4. Instandsetzungsmaßnahmen

Die notwendigen Instandsetzungsmaßnahmen zur Ermöglichung einer ordnungsmäßigen Bewirtschaftung der Grundstücke werden, soweit sie zur Erreichung einer wertgleichen Abfindung notwendig sind, auf Kosten der Teilnehmergeinschaft durchgeführt. Anträge auf Durchführung solcher Maßnahmen müssen im Termin zur Anhörung über den Flurbereinigungsplan gestellt werden.

Soweit die notwendigen Instandsetzungsarbeiten an den Grundstücken auf Grund von Handlungen Einzelner verursacht sind und deren Ausführung nicht mit den Regelungen des Bodenordnungsverfahrens verbunden sind, haben diese Beteiligten die Instandsetzung auf eigene Kosten vorzunehmen oder zu veranlassen.

5. Abweichungen von diesen Bestimmungen

Die obere Flurbereinigungsbehörde kann diese Überleitungsbestimmungen allgemein oder für den Einzelfall ändern oder ergänzen. Sie wird diese Änderungen oder Ergänzungen öffentlich bekannt machen oder den Betroffenen mitteilen.

6. Zwangsmittel und Geldbußen

Die obere Flurbereinigungsbehörde kann diese Überleitungsbestimmungen mit Zwangsmitteln durchsetzen (§ 137 FlurbG, §§2-5 Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Brandenburg - VwVGBbg - ⁶) Im Übrigen wird auf die Bestimmung des § 154 FlurbG hingewiesen, wonach Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften des § 34 Abs. 1 Nrn. 2, 3 oder des § 85 Nr. 5 FlurbG als Ordnungswidrigkeiten mit Geldbuße gehandelt werden können.

Prenzlau, den 06.01.2009

Im Auftrag



Benthin



¹) Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2007 (BGBl. IS. 3150)

²) Landwirtschaftsanpassungsgesetz (LwAnpG) in der Fassung vom 03. Juli 1991 (BGBl. IS. 1418), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Juni 2001 (BGBl. IS. 1149)

³) Waldgesetz des Landes Brandenburg - (LWaldG) - in der Fassung vom 20. April 2004 (GVBl. I S. 173), zuletzt geändert durch den Artikel 2 des Gesetz vom 21. Juni 2007 (GVBl. I S. 106, 108)

⁴) Brandenburgischen Nachbarrechtsgesetz - BbgNRG - vom 28. Juni 1996, zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. November 2007 (GVBl. I/07, S. 193)

⁵) Brandenburgischen Bauordnung - {BbgBO} - in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. September 2008 (GVBl. I/08, S.226), zuletzt

⁶) Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Brandenburg - (VwVGBbg) - vom 18. Dezember 1991 (GVBl. I/ 91, [Nr. 46], S.661), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. September 2008 (GVBl. I/08, S. 202,207)

Einladung zur Einwohnerversammlung der Gemeinde Passow, Ortsteil Schönow

am **12.02.2009** um **18:00** Uhr

im Versammlungsraum der Gemeinde Passow,
OT Schönow, Landgasthof Schönow

1. **Eröffnung und Begrüßung mit der Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung, Anwesenheit**
2. **Zukünftige Entwicklung des Ortsteiles Schönow in der Ge-**

meinde Passow

Verantwortlicher: Ortsvorsteher des Ortsteiles Schönow, Herr Stefan Hildebrand

3. Beendigung der Sitzung

Detlef Krause
Amtsdirektor Amt Oder-Welse

Öffentliche Zustellung

20.01.2009

Name und
Anschrift des Zustelladressaten

Günter Sonnenberg
Gürtelstraße 10 in 10247 Berlin

Zuzustellendes Dokument

1. Umlagebescheid 2008 und Folgejahre gemäß der Satzung der Gemeinde Mark Landin zur Umlage des Verbandsbeitrages des Wasser- und Bodenverbandes „Welse“ und der Verwaltungskosten vom 22.11.2007
2. Bescheid über die Erhebung der Vorausleistung auf den Straßenbeitrag gemäß der Straßenbaubeitragssatzung vom 29.11.2004 i.V.m. der 1. Änderung vom 22.11.2007 i.V.m. der 2. Änderung vom 26.09.2008

Der derzeitige Aufenthaltsort (Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt) der vorgenannten Person ist unbekannt.

Zustellversuche durch die Post und Ermittlungen über den Aufenthaltsort sind ergebnislos geblieben.

Die vorbezeichneten Bescheide gelten deshalb gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Gegen Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises oder durch einen bevollmächtigten Vertreter können in den Räumen der Amtsverwaltung/Bereich Steuern und Abgaben die Dokumente abgeholt werden.

Amt Oder-Welse
Der Amtsdirektor

Krause

I.2 Sonstige amtliche Mitteilungen

I.2.1 Informationen aus den Sitzungen

Information

aus der konstituierende Sitzung des Ortsbeirates Landin vom 11.12.2008

Es wurde über folgende Beschlüsse abgestimmt:

A. ÖFFENTLICHE SITZUNG

5/2008 **Wahl des Ortsvorstehers des Ortsteiles Landin**
Der Ortsbeirat des Ortsteiles Landin der Gemeinde Mark Landin wählt aus seiner Mitte als Ortsvorsteherin: Verena Siewert
zugestimmt

6/2008

Wahl des stellvertretenden Ortsvorstehers des Ortsteiles Landin

Der Ortsbeirat des Ortsteiles Landin der Gemeinde Mark Landin wählt aus seiner Mitte als stellvertretenden Ortsvorsteher: Jürgen Kaminski
zugestimmt

Ende des amtlichen Teils

Verantwortlich für den Inhalt des Amtsblattes für das Amt Oder-Welse: Der Amtsdirektor

Impressum

Herausgeber: Amt Oder-Welse, Der Amtsdirektor
Verantwortlich: Leiterin Allgemeine-, Ordnungs- und Sozialverwaltung, Frau Spann
Anschrift: Gutshof 1, 16278 Pinnow, Telefon: (03 33 35) 7 19 20